

**RESOLUTION 57/50**

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/502, Ziffer 7)<sup>1</sup>.

**57/50. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/37 vom 10. Dezember 1996 und 54/44 vom 1. Dezember 1999 über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

*ferner unter Hinweis* auf Ziffer 77 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>2</sup>,

*entschlossen*, die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten, die in ihren Merkmalen von der Zerstörungswirkung her denjenigen Massenvernichtungswaffen vergleichbar sind, die in der von den Vereinten Nationen 1948 angenommenen Definition der Massenvernichtungswaffen<sup>3</sup> erfasst sind,

*feststellend*, dass es erstrebenswert ist, diese Frage nach Bedarf weiter zu verfolgen,

1. *erklärt erneut*, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhindern;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage unbeschadet der weiteren Überprüfung ihrer Tagesordnung nach Bedarf weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, erforderlichenfalls Empfehlungen zur Führung konkreter Verhandlungen über bestimmte Arten derartiger Waffen abzugeben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, etwaige Empfehlungen der Abrüstungskonferenz sofort nach ihrer Abgabe wohlwollend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, welche die Behandlung dieses Punktes durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung betreffen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihren Jahresberichten an die Generalversammlung über die Ergebnisse einer etwaigen Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 57/51**

Auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002 ohne Abstimmung verabschiedet, auf Empfehlung des Ausschusses A/57/503, Ziffer 7)<sup>4</sup>.

**57/51. Antarktis-Frage**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/45 vom 1. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, ihr einen Bericht mit den von den Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags zur Verfügung gestellten Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis sowie über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zu unterbreiten,

*unter Berücksichtigung* der Debatten, die seit ihrer achtunddreißigsten Tagung über die Antarktis-Frage stattgefunden haben,

*im Bewusstsein* der besonderen Bedeutung, die die Antarktis für die internationale Gemeinschaft besitzt, insbesondere was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die globale und regionale Umwelt, ihre Auswirkungen auf die globalen und regionalen Klimaverhältnisse und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

*erneut erklärend*, dass die Bewirtschaftung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Vorteil der gesamten Menschheit erfolgen soll,

*in Anerkennung* dessen, dass der Antarktis-Vertrag<sup>5</sup>, der unter anderem die Entmilitarisierung des Kontinents, das Verbot von Kernexplosionen und der Beseitigung nuklearer Abfälle, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und den ungehinderten Austausch wissenschaftlicher Informationen vorsieht, die Ziele und Grundsätze der Charta fördert,

*erfreut* über das Inkrafttreten des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag<sup>6</sup> am 14. Januar 1998, dem zufolge die Antarktis als ein dem Frieden und der Wissenschaft gewidme-

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Belarus, Georgien, Indonesien, Kasachstan, Russische Föderation und Ukraine.

<sup>2</sup> Resolution S-10/2.

<sup>3</sup> Die Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung angenommen (siehe S/C.3/32/Rev.1).

<sup>4</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>5</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

<sup>6</sup> *International Legal Materials*, Vol. XXX, Nr. 6, S. 1461.